

Amtsblatt

Nummer 10
06.06.2024

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 24.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Dachgeschoßausbau bzw. Umbau einer DHH mit 1 Wohneinheit in eine DHH mit 2 Wohneinheiten und Einbau einer Gaube, einer Außentreppe EG-OG und einer Innentreppe OG-DG, sowie Errichtung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/305 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherren: Frau Silvia Maier, Herr Vinzenz Maier; Bauort: 82194 Gröbenzell, Koloniestraße 17) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1269/65 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell

97

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 29.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1955/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherren: Bestattungen Karl Albert Denk GmbH & Co. KG; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 26) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1955/11, 1955/27, 1957/5 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

99

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

101

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

102

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

104

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, Sitz Grafrath

105

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>
 Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 24.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Dachgeschoßausbau bzw. Umbau einer DHH mit 1 Wohneinheit in eine DHH mit 2 Wohneinheiten und Einbau einer Gaube, einer Außentreppe EG-OG und einer Innentreppe OG-DG, sowie Errichtung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/305 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell (Bauherren: Frau Silvia Maier, Herr Vinzenz Maier; Bauort: 82194 Gröbenzell, Koloniestraße 17) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1269/65 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 24.05.2024, BV-Nr. 2024-0104 betreffend Dachgeschoßausbau bzw. Umbau einer DHH mit 1 Wohneinheit in eine DHH mit 2 Wohneinheiten und Einbau einer Gaube, einer Außentreppe EG-OG und einer Innentreppe OG-DG, sowie Errichtung eines PKW-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1269/305 der Gemarkung Gröbenzell, Gemeinde Gröbenzell werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 24.05.2024 unter Nebenbestimmungen, Abweichungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 24.05.2024, BV-Nr. 2024-0104 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 384 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 24.05.2024

Schnödt
Bauamt



Lageplan M 1:1000



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 29.05.2024 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1955/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherren: Bestattungen Karl Albert Denk GmbH & Co. KG; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 26) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1955/11, 1955/27, 1957/5 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.05.2024, BV-Nr. 2024-0196 betreffend Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1955/12 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 29.05.2024 erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 29.05.2024, BV-Nr. 2024-0196, einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 390 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 29.05.2024

Appel
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

WERBEANLAGE HAUPTSTR. 26, EICHENAU
BH: K.-DENK BESTATTUNGEN, ST.-BONIFAT.-STR. 8



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
 Stockmeierweg 8
 82256 Fürstenfeldbruck

81541 MÜNCHEN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

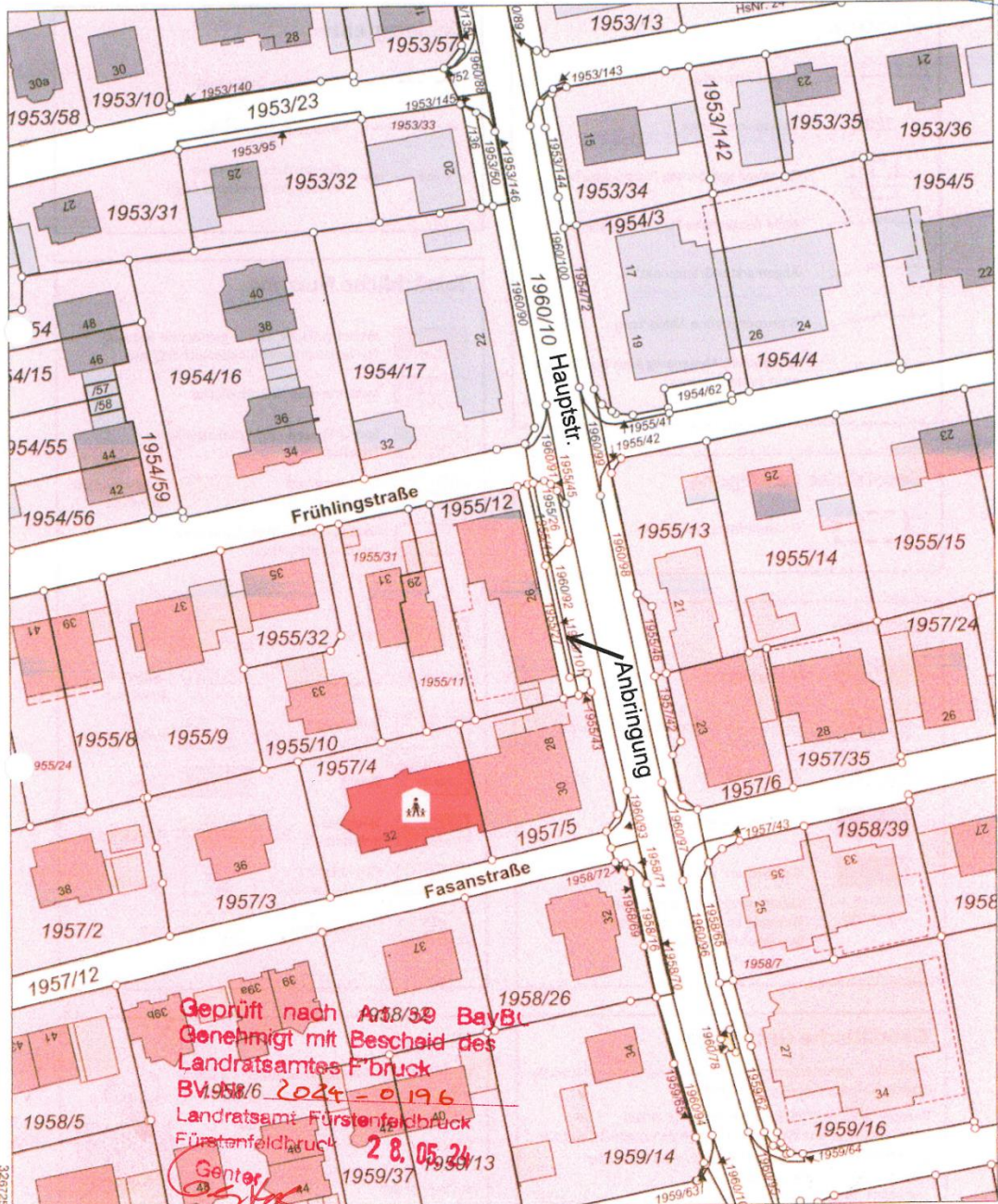
Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 13.12.2023

FÜRSTENFELDBRUCK
 10. APR. 2024
 Bauamt
 5337847

Flurstück: 1955/12
 Gemarkung: Alling

Gemeinde: Eichenau
 Landkreis: Fürstenfeldbruck
 Bezirk: Oberbayern



Geprüft nach Art 18/39 BayBt
Genehmigt mit Bescheid des
Landratsamtes F' Bruck
BV 1958/6 2024-0196
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck
28.05.24
Genter

5337627
 32672991
 Maßstab 1:1000
 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

PF:
Dorbath Graphic
 Deisenhofner Str. 7a
 82064 Großdingharting

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 511.830 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 74.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Unterschweinbach, den 13.05.2024

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe, Unterschweinbach, Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Unterschweinbach, den 13.05.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Schweinbachgruppe

Martin Obermeier
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.571.610 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	459.630 €

ab.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Landsberied, den 16.05.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Landsberied, den 16.05.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied

Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.122.342 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 314.240 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine **Verwaltungsumlage** wird in Höhe von **78.820,00 €** erhoben.
- 2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Oberschweinbach, den 19.03.2024
Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe, Kajetanweg 5, 82294 Oberschweinbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Oberschweinbach, den 19.03.2024
Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, Sitz Grafrath

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“ folgende **Satzung:**

§ 1

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

- (3) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck in Kraft.

Grafrath, den 22.05.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Obere Amper"

Folger
Verbandsvorsitzender